

Kommunales Reglement

über die Lärmbekämpfung und die Verkehrsregelung auf dem Rosswald (Gemeinde Termen)

Der Gemeinderat von Termen

- In Kenntnis der Tatsache, dass der in den letzten Jahren immer intensiver gewordene Baulärm die Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten auf dem Rosswald stark beeinträchtigte;
- Gestützt auf die bei den touristisch interessierten Kreisen von Rosswald durchgeführte Vernehmlassung;
- Erwägend die Bestrebungen der öffentlichen und privaten Hand, auf dem Rosswald den Tourismus vermehrt zu fördern;
- Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesundheits- und Strassenverkehrsregelung, insbesondere Art. 3 + 4 SVG und Art. GGO
- Eingesehen Art. 50 der Bundesverfassung und Art. 70 der Kantonsverfassung sowie Art. 6 des Gesetzes über die Gemeindeordnung

beschliesst

I. Einleitungsbestimmungen

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | Artikel 1
Dieses Reglement bezweckt, auf dem Rosswald mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tourismus die Ruhe zu erhalten und übermässigen Lärm zu bekämpfen. Es soll auch den Baustellenverkehr auf dem Rosswald, aber auch den Verkehr auf der Rosswaldstrasse regeln. |
| Grundsatz | Artikel 2
Es ist untersagt, durch das Verhalten oder durch irgendwelche Mittel übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bewirken. Insbesondere ist bei der Ausführung von Bauarbeiten und Transportfahrten auf die im Interesse des Tourismus gebotene Ruhe und Ordnung grösstmöglichst Rücksicht zu nehmen. |
| Geltungsbereich | Artikel 3
Diese Reglementbestimmungen finden für das ganze Gebiet des Rosswald, gelegen auf dem Territorium der Gemeinde Termen, sowie für die Rosswaldstrasse ab Abzweigung alte Simplonstrasse, Anwendung (Anhang II: Kartenausschnitt mit dem Perimeter). |
| Ruhezeiten | Artikel 4
Als Ruhezeiten während denen alle lärmigen Arbeiten untersagt sind, werden festgelegt:
a) Mittagsruhe: 12.00 - 13.00 Uhr
b) Abendruhe: 18.00 - 22.00 Uhr
c) Nachtruhe 22.00 - 08.00 Uhr
d) Sonn- und Feiertage |

II. Verkehr Rosswaldstrasse

Zuständigkeiten **Artikel 5**
Die Verantwortung für die Öffnung und Winterschliessung der Rosswaldstrasse liegt, in Absprache mit der Gemeinde Ried-Brig, bei der Gemeinde Termen. Die Räumungs- und Unterhaltsarbeiten der Strasse werden durch die Gemeinde Termen, in Absprache mit dem Forstrevier Ried-Brig / Ganter und der Gemeinde Ried-Brig, koordiniert.

Die Finanzierung wird durch die Gemeinden Termen und Ried-Brig sichergestellt.

Verkehr **Artikel 6**
Während den Öffnungszeiten der Strasse gelten folgende Verkehrsbeschränkungen:

- Lastwagen über 2-Achsen (Gesamtgewicht über 16 t) dürfen die Strasse nicht befahren.
- Anhänger an Lastwagen sind verboten.
- Ausnahmen gelten für die forstdienstlichen Holztransporte und Baukrantransporte, welche eine Spezialbewilligung der Gemeinde Termen erfordern.

Gebühren **Artikel 7**
Personenwagen und Transporte durch das Forstamt bezahlen keine Gebühren für das Ausstellen einer Fahrbewilligung.

Die Gebühren für Lastwagen sind im Anhang III (Gebühren) ersichtlich. Diese Bewilligungen werden durch die Stadtpolizei Brig-Glis ausgestellt. Ebenso übernimmt die Stadtpolizei Brig-Glis das Inkasso der Gebühren sowie die notwendigen Kontrollen. Die Gebühren werden durch die Gemeinde Termen verwaltet.

III. Verkehrsbeschränkungen auf dem Rosswald

Artikel 8

Grundsatz Ab dem Parkplatz Rosswald gilt auf allen öffentlichen Wegen ein allgemeines Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge.

Der Gemeinderat erteilt auf dem Gebiet Rosswald/Stafelalp im benötigten Masse Transportkonzessionen (Sommer- & Wintersaison) für:

- Material- & Gepäcktransporte
- Bautransporte

Artikel 9

Transportarten Personentransporte sind nur als Beifahrer des jeweiligen Fahrzeuges gestattet.

Der Landwirtschaft dienende Transporte sind mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen grundsätzlich gestattet und bewilligungsfrei.

Andere Bewilligungen werden von der Gemeinde Termen, aufgrund eines vorgängig schriftlich an die Gemeindekanzlei Termen eingereichten Gesuches, erteilt.

Artikel 10

Gebühren Die Gebühren sind im Anhang III zu diesem Reglement festgelegt.

Artikel 11

Parkplatz Der Parkplatz Rosswald ist gebührenpflichtig (Tarif im Anhang I). Für Unterhalt und Ordnung auf dem Parkplatz ist die Gemeinde Termen zuständig.

Auf dem Parkplatz dürfen keine Baumaschinen und Baumaterial gelagert oder umgeladen werden.

Artikel 12

Umschlagplatz Die Gemeinde stellt den Unternehmungen einen Bauumschlagplatz am Ende des Parkplatzes zur Verfügung. Hier dürfen Baumaschinen parkiert und fest installiert werden. Baumaschinen dürfen nur mit gültigen Kennzeichen, abgestellt werden.

Von den Bauunternehmungen wird eine Kautions von Fr. 3'000.— einverlangt, um allfällige auftretende Schäden zu decken. Es dürfen nur Maschinen und Material von Unternehmungen deponiert werden, welche die Kautions hinterlegt haben.

Vor dem Wintereinbruch ist der Umschlagplatz vollkommen zu räumen. Es wird eine Abrechnung der allfälligen Schäden mit der Verrechnung der Kautions erstellt.

Der Umlad von Baumaterial auf diesem Platz ist allen Unternehmungen gebührenfrei gestattet.

IV. Baulärm

- Vermeidbarer Lärm** **Artikel 13**
Alle Baumaschinen und Transportfahrzeuge sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass kein vermeidbarer Lärm oder umweltbelastende Stoffe (Schmierstoffe/Treibstoff) freigesetzt werden.
- Aushubarbeiten** **Artikel 14**
Aushub- und Erdarbeiten dürfen nur mit Kleinmaschinen oder Kamo mit einem Höchstgewicht von 6 t vorgenommen werden.

Im Juli und August dürfen keine Aushub- und Erdarbeiten vorgenommen werden. In der genannten Sperrfrist dürfen ebenfalls keine Arbeiten mit nicht schallgedämpften Pressluftgeräten, Bohr- und Abbauhämmer sowie Ramm- und Sprengarbeiten durchgeführt werden.
- Bau-transport** **Artikel 15**
Der Transport von Aushub- und Baumaterial ab dem Parkplatz ist nur mit Fahrzeugen gestattet, welche eine Fahrbewilligung erhalten haben.

Helikoptereinsätze sind nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:
- Es darf nur zu folgenden Zeiten geflogen werden:
 - 10.30 – 11.30 Uhr
 - 14.00 - 16.00 Uhr
 - In der Hauptsaison (Juli & August) dürfen keine Helikoptertransporte ausgeführt werden.
 - Alle Ab- und Landeflüge müssen vorgängig von der Gemeindekanzlei Termen bewilligt werden. Die bewilligten Flüge werden schriftlich bestätigt.

- Baukran** **Artikel 16**
Das Aufstellen eines Baukranes ist erlaubt. Wir verweisen auf die nötigen Transportbewilligungen (Art. 6 + 9 dieses Reglements).
- Baustellen-
einrichtung** **Artikel 17**
Die Baustellen sind jeden Tag nach Feierabend sauber aufgeräumt zu hinterlassen. Ebenso die Zufahrtsstrasse/-wege zu der Baustelle. Baukehricht ist zu sammeln, geordnet abzuführen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Auf der Baustelle dürfen keine offenen Feuer entfacht werden. Sanitäre Anlagen für die Bauarbeiter müssen zur Verfügung stehen. Vorrätiges Aushubmaterial ist sofort abzuführen und zu entsorgen (Art. 14).
- Ausnahmen** **Artikel 18**
In dringenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Insbesondere für Arbeiten, die ein allgemeines Interesse berühren, für Arbeiten ausserhalb der eigentlichen Feriensiedlungen sowie in offensichtlichen Notfällen.
- Verantwort-
lichkeit** **Artikel 19**
Für alle Schäden, die durch Baumaschinen oder Transportfahrzeuge entstehen, haftet der Verursacher (Bauherr, Unternehmer, Konzessionär).

IV. Übrige Lärmquellen

- Tiere** **Artikel 20**
Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.
- Öffentliche
Betriebe** **Artikel 21**
Die Inhaber öffentlicher Gast- und Beherbergungsstätten haben dafür zu sorgen, dass die Gäste und Drittpersonen nicht durch Musik und übermässigen Lärm belästigt werden.
In Gartenwirtschaften und ähnlichen Anlagen im Freien ist die Darbietung von Musik während der Nachtruhezeiten verboten.
Ausnahme sind öffentliche Veranstaltungen und besondere Anlässe, welche durch den Gemeinderat bewilligt werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Ausführung Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Stadtpolizei Brig-Glis überwachen die Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.

Artikel 23

Strafbestimmungen Übertretungen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— bestraft. Ausgenommen sind Verkehrsbussen welche nach dem Ordnungsbussengesetz (SR 741.03) ausgestellt werden.

Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung des Baulärms ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich. Neben ihm können auch der vom Bauherr eingesetzte örtliche Bauführer und der Bauherr selbst zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere, wenn sie dem Unternehmer reglementwidrige Weisungen erteilen.

Artikel 24

Beschwerden Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates steht der Beschwerdeweg an das Kantonsgericht Wallis offen.
Es wird auf das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege verwiesen.

Artikel 25

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung von Termen und nach der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat von Termen am 4. November 2002.

**Das vorliegende Reglement wurde an der Urversammlung vom 11. Dezember 2002
beraten und genehmigt.**

Die Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis erfolgte am 31. März 2004

GEMEINDEVERWALTUNG TERMEN

Bieler Herold
Gemeindepräsident

Sommer Helmut
Gemeindeschreiber